

Grundsätze zur Gewährung von Billigkeitsleistungen im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise im Kulturbereich M-V

Säule 5 –

Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung

und

Säule 6 –

Träger der Gedenkstättenarbeit

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V

Präambel

Das Land hat den Trägern der allgemeinen und politischen Weiterbildung und den Gedenkstätten zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können.

Vorhaben, die über das Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG) /die in der Gedenkstättenförderung des Landes M-V beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Weiterbildungsförderung/ der Gedenkstättenförderung des Landes MV unterstützt.

Ergänzend zur Weiterbildungsförderung/zur Gedenkstättenförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

A. Empfänger der Billigkeitsleistung Säule 5 - Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung

1. Empfänger der Billigkeitsleistungen können in der Existenz gefährdete oder von anderen unbilligen Härten betroffene juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern sein, die Träger von allgemeinen und politischen (Weiter-)Bildungsprojekten sind und die im Jahr 2020 eine Zuwendung im Rahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung über das Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG) erhalten haben bzw. denen diese durch Bewilligungsankündigung in Aussicht gestellt wurde. Das besondere Landesinteresse hinsichtlich des Trägers wird im Hinblick auf die Prüfung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Förderung der allgemeinen und politischen Weiterbildung des Landes grundsätzlich als gegeben angesehen und ist, soweit dies nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte im Einzelfall zweifelhaft ist, nicht gesondert festzustellen.

2. Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden.
3. Billigkeitsleistungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Lage sind, den zahlenmäßigen Nachweis über die Mittel zu erbringen.
4. Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Trägerschaft werden nachrangig berücksichtigt und haben zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen bzw. zur Verfügung stehenden eigenen oder sonstigen Mitteln oder zusätzlichen Hilfen der Träger die Folgen der Krise abzufedern. Hierzu zählt auch die Aufnahme von Kassenkrediten.

B. Empfänger der Billigkeitsleistung Säule 6 – Träger der Gedenkstättenarbeit

1. Empfänger der Billigkeitsleistungen können in der Existenz gefährdete oder von anderen unbilligen Härten betroffene juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern sein, die im laufenden Jahr Zuwendungen aus der Gedenkstättenförderung des Landes M-V erhalten. Das besondere Landesinteresse hinsichtlich des Trägers wird im Hinblick auf die Prüfung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Gedenkstättenförderung des Landes grundsätzlich als gegeben angesehen und ist, soweit dies nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte im Einzelfall zweifelhaft ist, nicht gesondert festzustellen.
2. Billigkeitsleistungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Lage sind, den zahlenmäßigen Nachweis über die Mittel zu erbringen.
3. Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Trägerschaft werden nachrangig berücksichtigt und haben zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen bzw. zur Verfügung stehenden eigenen oder sonstigen Mitteln oder zusätzlichen Hilfen der Träger die Folgen der Krise abzufedern. Hierzu zählt auch die Aufnahme von Kassenkrediten.

C. Gemeinsame Vorschriften

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 53 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Corona-Pandemie

bedingten Defiziten, die für den Empfänger zu einer Existenzgefährdung oder sonstigen unbilligen Härten führen würden.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1. Eine Existenzgefährdung oder sonstige unbillige Härten liegen vor, wenn aufgrund der Corona-Pandemie die Einnahmen nicht mehr ausreichen, die unabwendbaren Ausgaben für den jeweiligen Zeitraum gem. Nr. 4.3 zu decken.
- 2.2. Eine Existenzgefährdung oder sonstige unbillige Härten gelten als ausgeschlossen, wenn die Schadensminderungspflicht nicht berücksichtigt wurde oder andere zumutbare Finanzierungsmaßnahmen nicht wahrgenommen wurden.

3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung

- 3.1. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat Corona-Pandemie-bedingte Einnahme- oder Umsatzausfälle zu verzeichnen, die zu seiner Existenzgefährdung oder anderen unbilligen Härten für ihn führen.
- 3.2. Die Existenzgefährdung oder die anderen unbilligen Härten konnten nicht durch andere Maßnahmen, wie z.B.
 - (teilweise) Änderung eines oder mehrerer Projekte
 - Auffangkonzeppte für temporäre Veranstaltungen
 - spätere Durchführung eines oder mehrerer Projekte (Terminverschiebungen)
 - Aufhebung / Stornierung von Verträgen, Bestellungen und dergleichen
 - Rücktritt / Kündigung von Verträgen
 - Inanspruchnahme von Versicherungen
 - Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
 - Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
 - Inanspruchnahme von Kulanzregelungen
 - Inanspruchnahme von Zahlungserleichterungen oder Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für Abgaben an die Künstlersozialkasse
 - Inanspruchnahme von Stundungsmöglichkeiten (z.B. bei Steuern oder Tilgungs- bzw. Abzahlungsraten)
 - Sofort- oder Liquiditätshilfen
 - Inanspruchnahme der Unterstützung des Ehrenamts aus dem MV-Schutzfonds Soziales, insbesondere Mittel der Ehrenamtsstiftungabgewendet werden (Schadensminderungspflicht). Zudem ist Nr. 4.6 (Ausfallhonorare) zu beachten.

- 3.3. Der Fortbestand des Empfängers muss unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheinen. Er hat dies im Antrag zu versichern.

4. Art der Billigkeitsleistung, Finanzierungsart, Höhe der Billigkeitsleistung

- 4.1. Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung des errechneten Defizits als fester Betrag oder als Vollfinanzierung in Höhe des errechneten Defizits in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Teilfinanzierung kommt insbesondere bei Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Betracht.
- 4.2. Der Empfänger ist jedoch nicht verpflichtet auf seine Rücklagen zurückzugreifen, wenn und soweit sich die Existenzgefährdung oder die unbilligen Härten dadurch im Folgejahr realisieren würde. Das Auffüllen von Rücklagen ist unzulässig.
- 4.3. Defizite können nur insoweit ausgeglichen werden, als sie ab dem 11. März bis 31. Mai 2020 entstanden sind. Die Möglichkeit der Antragstellung für den Zeitraum ab 01.06.2020 wird unter Beachtung der Entwicklung der Situation, insbesondere in Abhängigkeit von der Entscheidung der Landesregierung über die Fortführung des Verbotes von kulturellen (Groß-) Veranstaltungen, zu gegebener Zeit eröffnet, soweit es erforderlich und möglich ist
- 4.4. Das Defizit ergibt sich unter Beachtung der Schadensminderungspflicht aus den nachfolgenden verbleibenden unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen (inkl. Fördermittel 2020 des Landes, der Leistungen aus Soforthilfe oder anderen Hilfen). Soweit bei Ausfall von Veranstaltungen usw. Gutscheine im Wert des Eintrittspreises ausgestellt und diese erst im Jahr 2021 eingelöst werden können (z. B. weil die Veranstaltung nicht in 2020 nachgeholt werden kann), sind die Einnahmen daraus bei der Liquiditätsbetrachtung nicht zu berücksichtigen. In 2021 ist eine Verbindlichkeit zu buchen für den Fall, dass der Gutschein nicht eingelöst wird und sein Wert dem Inhaber zu erstatten ist. Gutscheine, die noch in 2020 eingelöst werden (z. B. weil ein Konzert noch in 2020 nachgeholt werden kann), sind in Höhe ihres Wertes Einnahmen in 2020 und bei der Liquiditätsbetrachtung zu berücksichtigen.
- 4.5. Zu den unabwendbaren Ausgaben gehören insbesondere:
 - Personalausgaben
 - Ausfallhonorare bis zu 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgeltes
 - Fehlende Liquidität für rechtsverbindlich zu leistende Zahlungen, insbesondere:
 - laufende Miete und Betriebskosten sowie Leasingkosten
 - Wartungskosten (soweit eine gesetzliche Wartungspflicht besteht oder die Wartung zur Erhaltung von allgemein- bzw. branchenüblichen Gewährleistungsrechten / Garantieleistungen erforderlich ist)
 - Pflichtversicherungen und sonstige Versicherungen, die wirtschaftlich und sachlich notwendig sind
 - zusätzliche Ausgaben durch den verzögerten Abschluss von Aufträgen
 - Ausgaben für das Bewerben, die Vorbereitung und Durchführung ausfallender Veranstaltungen, Projekte usw.
 - Ausgaben zur Tilgung laufender Kredite sowie Investitionsausgaben, die ihren Rechtsgrund vor dem 11.03.2020 haben

- 4.6. Auch hinsichtlich der Ausfallhonorare gilt die Schadensminderungspflicht. Das heißt, der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, Honorarverträge, soweit rechtlich möglich, zu kündigen bzw. eine Vertragsänderung herbeizuführen. Nur soweit danach noch eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Honorarnehmer besteht, kann diese bis zur genannten Höhe im Rahmen der unabwendbaren Ausgaben bei der Ermittlung des Defizites berücksichtigt werden.
- 4.7. Spenden bleiben bei der Ermittlung des Defizits nach Nr. 4.4 außer Betracht. Im Übrigen sind generierte Einnahmen zu berücksichtigen.
- 4.8. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig. Die Fördermittel 2020 des Landes, die Leistungen aus Soforthilfe oder anderen Hilfen und die Billigkeitsleistung dürfen die Summe der nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben (Defizit nach Nr. 4.4) insgesamt nicht übersteigen.

5. Sonstige Bestimmungen

Der Empfänger ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme im Rahmen seiner Steuerpflicht zu versteuern ist.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

- 6.1.1. Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
- 6.1.2. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen,
- eine Berechnung des Defizits;
 - eine Erklärung darüber, ob der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er die daraus ergebenden Vorteile entsprechend auszuweisen.
- 6.1.3. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Antragsstellung hat spätestens mit Posteingang 31.07.2020 zu erfolgen.
- 6.1.4. Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung.
- 6.1.5. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- 6.1.6. Der Antragsteller versichert und legt glaubhaft dar, dass das Entstehen des von ihm geltend gemachten Defizits seinen Grund in der Corona-Krise hat und, dass er die Berechnung des Defizits sorgfältig und nach bestem

Wissen und Gewissen durchgeführt hat. Er versichert zudem schriftlich, dass er – unter Berücksichtigung der Regelung hinsichtlich der Rücklagen und der Risikoverlagerung in Nr. 4.2 - alle ihm zur Verfügung stehenden eigenen und sonstigen Mittel ausgeschöpft hat, die beantragte Billigkeitsleistung zwingend erforderlich ist, um seine Existenzgefährdung oder die anderen unbilligen Härten abzuwenden und, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten und Maßnahmen genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Der Antragsteller versichert zudem, alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen zu haben.

6.1.7. Über Anträge öffentlich-rechtlich organisierter Träger wird erst nach Ablauf der Antragsfrist 31.07.2020 anhand der Antragslage, der verfügbaren Haushaltsmittel und der Corona-bedingten Entwicklung im Übrigen entschieden.

6.1.8. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Bescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung eingegangen werden sowie auf

- den Umfang des Defizits,
- das Vorliegen der Versicherungen des Antragstellers, insbesondere zur Sicherung seines Fortbestandes
- Wahl der Finanzierungsart.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Bewilligungsbehörden sind:

für Säule 5 (Abschnitt A):

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

für Säule 6 (Abschnitt B):

Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
Jägerweg 2
19053 Schwerin

Billigkeitsleistungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

6.2.2. Der Bescheid muss insbesondere enthalten:

6.2.2.1. die genaue Bezeichnung des Empfängers,

6.2.2.2. die Höhe der Billigkeitsleistung,

Zu Nummer 6.2.2.2

Die Höhe der Billigkeitsleistung im Rahmen der Finanzierung soll dabei regelmäßig nur vorläufig festgesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festgestellt werden und sich im weiteren Verfahren vermindern kann. Eine endgültige Festlegung der Höhe im Bescheid muss erfolgen, wenn diese bereits hinreichend verbindlich festgestellt werden kann. Ist die Höhe nur vorläufig, wird die endgültige Höhe in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Nachweisprüfung festgesetzt.

6.2.2.3. die genaue Bezeichnung des Zwecks

6.2.2.4. den Ausschluss der Abtretung des Anspruchs auf Billigkeitsleistungen an Dritte.

6.2.2.5. die Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,

6.2.2.6. die Finanzierungsart und den Umfang des Defizits,

6.2.2.7. den jeweiligen Zeitraum gem. Nr. 4.3,

6.2.2.8. soweit zutreffend, den Hinweis auf die bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 SubvG,

6.2.2.9. soweit erforderlich, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben oder einen vergleichbaren geeigneten Nachweis,

6.2.2.10. eine eigenständige Begründung für jede Bestimmung, die zunächst nur vorläufig erlassen wird,

6.3. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind inhaltlich unverändert in den Bescheid aufzunehmen, können aber präzisiert oder ergänzt werden:

6.3.1. Die Billigkeitsleistung wird mit Erlass des Bescheides ausgezahlt. Eine gesonderte Mittelanforderung ist nicht erforderlich.

6.3.2. Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

6.3.2.1. sich herausstellt, dass der Fortbestand des Empfängers nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,

6.3.2.2. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6.3.3. Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die

Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsbelege sind für eine Einsichtnahme (Anforderung) bereitzuhalten und auch nach Abschluss der Prüfung der Mittelverwendung noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.

- 6.3.4. Mittel, die aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffend oder unvollständig gemachter Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.
- 6.3.5. Die ausgezahlte Billigkeitsleistung ist auch zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Höhe die im Bescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet. Zinsen werden insoweit nicht erhoben. Nr. 6.3.4 bleibt unberührt.

6.4. Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde nimmt die Auszahlung in einem Betrag mit Erlass des Bescheides vor.

6.5. Nachweisverfahren

- 6.5.1. Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist mit Posteingang bis zum 31. Mai 2021 auf dem im Antrag angegebenen Konto nachzuweisen.
- 6.5.2. Der Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.5.3. Der zahlenmäßige Nachweis ist anhand einer Einnahmen-Überschussrechnung oder in vergleichbarer, geeigneter anderer Weise für den jeweiligen Zeitraum gemäß Nr. 4.3 zu führen. Im Nachweis ist in tabellarischer Form darzustellen, welche Einnahmen und Ausgaben in der Zeit des Corona-bedingten Verbotes (oder der anschließenden Phase der Lockerungsmaßnahmen) angefallen sind.
- 6.5.4. Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.5.5. Im Nachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben unabwendbar waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 6.5.6. Die Bewilligungsbehörde hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V - unverzüglich nach Eingang des Nachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.
- 6.5.7. Im Übrigen soll aus den eingegangenen Nachweisen eine Zufallsauswahl von zu prüfenden Nachweisen nach einer angemessenen Stichprobe

vorgenommen werden. Angemessen ist, wenn mindestens 50 % der Empfänger geprüft werden.

- 6.5.8. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Nachweises niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

6.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten § 53 LHO, diese Verwaltungsvorschrift und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.